



Immer eine gute Alternative!

Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften e.V.

www.zdk.coop
www.genossenschaftsgruendung.de

**EIN GEWINN
FÜR ALLE**
Die Genossenschaften

Vorschlag des Zentralverbandes deutscher
Konsumgenossenschaften e.V.

zur

Einführung der Kooperativgesellschaft
(haftungsbeschränkt)

Diskussionsstand: Juni 2013



1. Einleitung

Die Einführung einer kleinen Rechtsform für Genossenschaften wird derzeit viel diskutiert. Grund der Überlegungen ist der Wunsch für Kleinstgenossenschaften zu noch mehr Erleichterungen zu kommen, um diese von - im Verhältnis zum geringen Umsatz und dem damit verbundenen geringen Risiken - unverhältnismäßig hohen Kosten zu entlasten.

Schon bei der Reform 2006 wurde über Erleichterungen für Genossenschaften gerungen. Die Idee in 2006 war, die Verweiskette zu den umfangreichen Prüfungsstandards für mittelgroße und große Kapitalgesellschaften zu durchbrechen. Daher wurde für kleine Genossenschaften (bis 2 Mio. € Umsatz und 1 Mio. € Bilanzsumme) auf die vollständige Prüfung des Jahresabschluss verzichtet (§ 53 Abs. 2 GenG). Überlegung war, dass die Verbände bei der genossenschaftlichen Prüfung die wirtschaftliche Lage der Genossenschaft dann nach eigenen Richtlinien schneller prüfen könnten.

Nach der Reform des Genossenschaftsrechts wurde im GmbH-Recht eine bedeutende Neuerung eingeführt. Als Antwort auf die vermehrten Gründungen von britischen Limiteds, die in Deutschland tätig waren, hat der Gesetzgeber eine kleine GmbH-Rechtsform geschaffen, die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt), auch Mini-GmbH genannt (§ 5a GmbHG). Diese Rechtsform durchbricht das für Kapitalgesellschaften übliche Prinzip, dass der Gläubigerschutz insbesondere durch eine Ausstattung mit einem Mindestkapital erfolgt. Der Gläubigerschutz funktioniert hier im Wesentlichen über:

- a) eine warnende Firmierung und
- b) durch ein Zwangssparen.

Die warnende Firmierung besteht in der Verwendung des verpflichtenden Zusatzes „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“. Das Zwangssparen erfolgt in der Weise, dass die Mini-GmbH verpflichtet ist, 25 % des Jahresüberschusses in einer Kapitalrücklage zu sammeln. Das Ziel ist, dass die Mini-GmbH so im Laufe der Zeit zu einem Mindestkapital von mindestens 25.000 € kommt, damit aus der Mini-GmbH durch einfache Umfirmierung eine "normale" GmbH wird.



Das Bundesministerium der Justiz hat die Ergebnisse der Genossenschaftsreform von 2006 ausgewertet und kommt zu dem Schluss, dass die Prüfungskosten für die kleinen Genossenschaften um 20 %¹ gesunken sind. Gleichzeitig wurde angekündigt, nach dem Vorbild der UG (haftungsbeschränkt) eine kleine Genossenschaft einzuführen. Dies wurde nach der Bundestagswahl nicht mehr umgesetzt.

Ebenfalls nach der Reform zeigte sich, dass es in Deutschland im Bereich der wirtschaftlichen Vereine eine sehr unterschiedliche Verwaltungspraxis gibt. In Rheinland-Pfalz wurde für Dorfläden die Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins nach § 21 BGB zugelassen, mit der Begründung für diese Betätigung stünde ansonsten keine geeignete Rechtsform zur Verfügung². Neben Rheinland-Pfalz besteht diese Möglichkeit unserer Erkenntnis nach nur noch in Niedersachsen. Aus diesem Grunde hat der ZdK zusammen mit anderen Organisationen (Landfrauen, Food-Coops und Dritte-Welt-Läden) eine Petition beim Deutschen Bundestag auf den Weg gebracht, um zu erreichen, dass im BGB Kriterien eingeführt werden, wann ein wirtschaftlicher Verein zugelassen wird und wann nicht³. Über diese Petition ist noch nicht entschieden worden.

Zusätzlich zur Petition des ZdK hat ein inzwischen aufgelöster genossenschaftlicher Dorfladen eine Petition beim Deutschen Bundestag eingereicht, um zu erreichen, kleine Genossenschaften von der Prüfungspflicht und der Pflichtprüfung zu befreien⁴. Der Petitionsausschuss hat die Petition einstimmig angenommen und dem BMJ zur Erwägung übermittelt⁵. Die Übermittlung "zur Erwägung" ist die zweithöchste Beschlussmöglichkeit des Petitionsausschusses. Das zeigt, dass es aus Sicht des Petitionsausschusses als notwendig angesehen wird, hier zu handeln.

Den Wunsch zur Einführung einer kleinen genossenschaftlichen Rechtsform hat die Bundesjustizministerin Leutheusser-Schnarrenberger aufgegriffen und auf dem Neujahrsempfang des

¹ Vgl. Mitteilung des BMJ vom 8.6.2009: <http://bit.ly/UCHmZb>

² In 2007 hat der ZdK einen Beitrag zum wirtschaftlichen Verein publiziert: <http://bit.ly/Tt7CXg>

³ Den Text der Online-Petition und die Diskussion im Forum finden Sie hier: <http://bit.ly/ZdIWpW>

⁴ Den Hintergrund dieser Petition hat der ZdK veröffentlicht unter: <http://bit.ly/SGHU04>

⁵ Vgl. Pressemitteilung vom 9.5.2012: http://www.bundestag.de/presse/hib/2012_05/2012_227/01.html



BMJ anlässlich des Internationalen Jahres der Genossenschaften Erleichterungen für Kleinstgenossenschaften angekündigt⁶.

Im Rahmen einer kleinen Anfrage der Bundestagsfraktion der "Die Linke" hat die Bundesregierung angekündigt eine Kooperativgesellschaft (haftungsbeschränkt) einzuführen⁷.

Der politische Wille ist da, nun geht es "nur" noch um Details hinsichtlich der Umsetzung. Mit diesem Vorschlag möchte der ZdK einen Kompromissvorschlag machen, der neben den Interessen der Mitglieder und der Gläubiger der Genossenschaft auch die Interessen der "Genossenschaftsorganisation" berücksichtigt.

2. Vorschlagstext

§ X Kooperativgesellschaft

(1) Eine Gesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 1 kann auch als Kooperativgesellschaft gegründet werden. Für diese gilt dieses Gesetz mit folgenden Abweichungen:

- 1. An Stelle der in § 3 genannten Rechtsformzusätze müssen die Zusätze Kooperativgesellschaft (haftungsbeschränkt) oder KoopGes (haftungsbeschränkt) verwendet werden.*
- 2. Die Satzung der Kooperativgesellschaft darf keine beschränkte oder unbeschränkte Nachschusspflicht für die Mitglieder enthalten (§ 6 Nr. 3).*
- 3. Der Anteil des Jahresüberschusses, der in die gesetzliche Rücklage eingestellt werden muss, beträgt mindestens 25%, die gesetzliche Rücklage muss gebildet werden, bis mindestens die Summe aller Geschäftsanteile aller Mitglieder erreicht ist (§ 7 Nr. 2).*
- 4. Die Satzung darf als Höchstbetrag, bis zum welchem sich die Mitglieder mit Einlagen beteiligen dürfen (Summe der Geschäftsguthaben eines Mitgliedes), maximal einen Betrag in Höhe von 2.000,00 € festsetzen (§ 7a Abs. 1 und 2); einmalige Zahlungspflichten werden darauf angerechnet.*

⁶ Vgl. Rede von Frau Leutheusser-Schnarrenberger vom 9.2.2012: <http://bit.ly/RSksxW>

⁷ Vgl. die Antwort der Bundesregierung auf die Frage Nr. 2: <http://bit.ly/Uj75Wf>



5. *Die Satzung der Kooperativgesellschaft darf keine Sacheinlagen als Einzahlung auf die Geschäftsanteile zulassen (§ 7a Abs. 3).*
6. *Bei den für die Eintragung der Kooperativgesellschaft in das Genossenschaftsregister erforderlichen Unterlagen entfällt das Gründungsprüfungsgutachten nach § 11 Absatz 2 Nr. 3 zweiter Halbsatz. § 11a Absatz 2 Satz 1 findet in Bezug auf das Gründungsprüfungsgutachten keine Anwendung; weist der Vorstand Einzahlungen in Höhe von mindestens 2.000,00 € auf die Geschäftsanteile nach, so ist in der Regel davon auszugehen, dass keine Gefährdung der Belange der Mitglieder oder Gläubiger der Genossenschaft zu besorgen ist.*
7. *Die Satzung der Kooperativgesellschaft darf keine Regelung zur Einführung einer Vertreterversammlung beinhalten (§ 43a).*
8. *Die Kooperativgesellschaft unterliegt, vorbehaltlich der Regelungen in Absätzen 4 und 6 nicht der Prüfungspflicht nach § 53 GenG; sämtliche Pflichten im Zusammenhang mit der Prüfung finden auf die Kooperativgesellschaft keine Anwendung.*

(2) Die Kooperativgesellschaft darf in den Unterlagen, Schriften, Geschäftsbriefen oder Darstellungen gleichviel welcher Form nicht als Genossenschaft oder eingetragene Genossenschaft bezeichnet werden, noch den Eindruck erwecken, dass es sich um eine von einem Prüfungsverband geprüfte Gesellschaft handelt,

(3) Satzungsänderungen, die gegen Absatz 1 Nr. 1 bis 5 oder 7 verstoßen, können nur eingetragen werden, wenn der Prüfungsverband, bei dem die Kooperativgesellschaft Mitglied ist, bestätigt, dass die Kooperativgesellschaft zukünftig geprüft wird.

(4) Die Befreiung von der Prüfungspflicht gemäß Absatz 1 Nr. 6 entfällt, wenn die Kooperativgesellschaft in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale überschreitet:

1. *350 000 Euro Bilanzsumme.*
2. *700 000 Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlußstichtag.*
3. *Im Jahresdurchschnitt zehn Arbeitnehmer.*

Die erste Prüfung findet im Geschäftsjahr nach der Feststellung der Überschreitung statt. Werden in späteren Geschäftsjahren in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren die in Satz 1 beschriebenen Größen wieder unterschritten, dann kann die Generalversamm-

lung die erneute Befreiung von der Prüfungspflicht beschließen. Der Beschluss bedarf eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, der Beschluss ist nur zulässig, wenn die Anforderungen an die Satzung gemäß Absatz 1 weiterhin erfüllt sind. Die Befreiung wirkt ab dem auf den Beschluss folgenden Geschäftsjahr.

(5) Der Vorstand der Kooperativgesellschaft ist verpflichtet spätestens neun Monate nach Schluss des Geschäftsjahres eine von ihm zu unterschreibende Mitteilung an den Prüfungsverband einzureichen, die die in Absatz 4 Satz 1 genannten Größen enthalten. Auf den Inhalt dieser Mitteilung und die Pflicht zur Einreichung finden § 147 Absatz 2 Nr. 2 und § 160 Anwendung.

(6) Auf Beschluss der Generalversammlung, der einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bedarf, wird der Prüfungsverband mit einer Prüfung nach § 53 Absatz 1, § 53 Absatz 2 oder einer im Beschluss näher beschriebenen Sonderprüfung beauftragt.

3. Erläuterungen

Durch das Gesetz soll eine kleine Genossenschaft nach dem Vorbild der „UG (haftungsbeschränkt)“ eingeführt werden. Diese soll im Rahmen der Grenzen des MicroBilG nicht einer regelmäßigen Pflichtprüfung unterliegen, allerdings soll eine Pflichtmitgliedschaft in einem Prüfungsverband bestehen. Für diese Gesellschaft gilt das Genossenschaftsgesetz, sofern sich aus der Sonderregelung nicht etwas anderes ergibt.

Ähnlich, wie bei der „UG (haftungsbeschränkt)“ sollen abweichende Regeln in einem Paragraphen zusammengefasst werden. Dem Vorbild der „UG (haftungsbeschränkt)“ folgend, soll die Satzung keine Sacheinlagen zulassen und die Zuführung zu der gesetzlichen Rücklage mit mindestens 25% vom Jahresüberschuss vorsehen.

Die Gründung und das Eintragungsverfahren richten sich nach dem GenG, allerdings ohne die Erstellung eines Gründungsprüfungsgutachtens. Dieses soll einerseits den Gründungsprozess beschleunigen, andererseits die Prüfungsverbände von evtl. auftretenden Haftungsfragen befreien. Wenn der Verband eine interne Prüfung vornehmen möchte, dann

ist das eine vereinsrechtliche interne Angelegenheit, die nicht durch das Gesetz vorgeschrieben werden muss.

Das bisherige Gründungsprüfungsgutachten ist für die Registergerichte eine wichtige Informationsquelle im Rahmen des Eintragungsverfahrens. Entfällt das Gründungsprüfungsgutachten, dann kann das Registergericht vor der Eintragung keine Einschätzung abgeben über die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Gründung. Bei der Eintragung der UG (haftungsbeschränkt) ist dies ebenso der Fall. Allerdings soll das Registergericht keine Eintragung vornehmen, „wenn offenkundig [...] eine Gefährdung der Belange der Mitglieder oder der Gläubiger der Genossenschaft zu besorgen ist“ (§ 11a Abs. 2 Satz 1 GenG). Um das Eintragungsverfahren zu vereinfachen schlagen wir vor, dass in der Regel keine offenkundige Gefährdung vorliegt, wenn der Vorstand nachweist, dass die Mitglieder mindestens 2.000,00 € an Eigenkapital eingezahlt haben. Selbst wenn die Gründungskosten (Gericht, Notar) knapp 500,00 € betragen sollten, wären noch ungefähr 75% des Eigenkapitals als Startkapital zur Verfügung, das ist mehr als bei der UG (haftungsbeschränkt) vorgesehen.

Die Pflichtprüfung findet so lange nicht statt, wie die Gesellschaft klein im Sinne der Grenzen des MicroBilG ist (350 T€ Bilanzsumme, 700 T€ Umsatzerlöse, 10 Arbeitnehmer). Werden zwei der Größen in zwei aufeinanderfolgenden Jahren überschritten, setzt im darauffolgenden Jahr automatisch die Pflichtprüfung ein. Der Übergang zur „eingetragenen Genossenschaft“ mit Pflichtprüfung erfolgt daher ohne formelle Umwandlung. Ein Wechsel zurück in die Prüfungsfreiheit ist nur möglich, wenn die Gesellschaft zwei Jahre in Folge wieder klein im Sinne der Grenzen des MicroBilG ist, die Generalversammlung dies mit qualifizierter Mehrheit beschließt und die speziellen Satzungsanforderungen weiter erfüllt werden.

Damit der Übergang in die Prüfungspflicht effektiv kontrolliert und ggf. durchgesetzt werden kann, wird die Pflichtmitgliedschaft beibehalten. Der Vorstand wird verpflichtet, regelmäßig die für die Einsetzung der Prüfungspflicht erforderlichen Kennzahlen (Bilanzsumme, Umsatzerlöse, Zahl der Arbeitnehmer) an den Verband zu übermitteln. Nicht dagegen den ganzen Jahresabschluss, damit der Verband nicht gezwungen ist, diesen auszuwerten und bei Problemen und Verstößen zu reagieren. Die Meldung der Kennzahlen kann zwangsweise durchgesetzt werden (Zwangsgeld) und muss wahrheitsgetreu übermittelt werden (strafbewehrt). Die Information an den Verband muss innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres erfolgen, damit dieser bei der Prüfungsplanung für das folgende Jahr die Ergebnisse der Auswertung der Meldungen berücksichtigen kann.

Der Gläubigerschutz erfolgt über die warnende Firmierung „Kooperativgesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „KoopGes (haftungsbeschränkt)“.



Mit dieser Firmierung wird deutlich, dass es sich um ein "genossenschaftliches" Unternehmen handelt, das aber eben nicht so sicher ist, wie die „eingetragene Genossenschaft“ oder „eG“. Insbesondere seit der Einführung der Mini-GmbH ist der Rechtsverkehr daran gewöhnt, dass es unterschiedliche Rechtsformen gibt, die unterschiedliche Risiken bedeuten. Neben den Personengesellschaften (oHG, GbR und KG), die mit unbeschränkter Haftung ausgestattet sind gibt es die Kapitalgesellschaften (AG, GmbH) und eben die Genossenschaft (eG). Dazu gibt es noch die europäischen Gesellschaften (SE und SCE) und Mischformen (GmbH & Co. KG). Durch die Niederlassungsfreiheit in der EU besteht darüber hinaus die Möglichkeit, dass im Ausland registrierte Rechtsformen in Deutschland Zweigniederlassungen eröffnen, um hier tätig zu sein. Wer mit einer ihm unbekanntem Rechtsform Geschäfte tätigen will, der wird sich vorher informieren, mit wem er es zu tun hat.

Der Mitgliederschutz funktioniert ähnlich. Insbesondere durch die Firmierung werden die Mitglieder davon unterrichtet, dass das Unternehmen keiner Pflichtprüfung durch einen genossenschaftlichen Prüfungsverband unterliegt. Damit die Mitglieder ihre Rechte in der Generalversammlung tatsächlich wahrnehmen können, ist die Einführung einer Vertreterversammlung nur möglich, wenn die Gesellschaft regelmäßig geprüft wird. Das Insolvenzrisiko soll für die Mitglieder durch den Ausschluss der Nachschusspflicht abgemildert werden. Wenn das Unternehmen in die Insolvenz gehen sollte, dann soll die Satzung den Mitgliedern keine beschränkte oder unbeschränkte Nachschusspflicht aufbürden. Das Verlustrisiko wird ebenfalls beschränkt. Da eine „KoopGes (haftungsbeschränkt)“ mit einem "Schneeballsystem" gegründet werden kann, die nur den Initiatoren oder dem Vertrieb zu Gute kommt, wird eine maximale Einzahlungsverpflichtung (auf den Geschäftsanteil incl. Eintrittsgeld) geregelt. Das beschränkt das Risiko des einzelnen Mitgliedes. Bei größeren Beträgen, die die Mitglieder in das Unternehmen durch Einlagen investieren, wird die Bereitschaft einer regelmäßigen Prüfung vorhanden sein. Der Betrag sollte einerseits so hoch sein, dass die „KoopGes (haftungsbeschränkt)“ lebensfähig und handlungsfähig bleibt, andererseits aber so niedrig, dass das Verlustrisiko für das einzelne Mitglied nicht zu hoch wird. Unser Vorschlag lautet max. 2.000,00 € / Mitglied. Sollten die Mitglieder eine Prüfung durch den Prüfungsverband wünschen, dann können die Mitglieder dies beschließen. Da dies aber das Grundkonzept der „KoopGes (haftungsbeschränkt)“ durchbricht, sollte dieser Beschluss nur mit einer qualifizierten Mehrheit erfolgen können. Denkbar sind hier neben einer „genossenschaftlichen Prüfung“ eine Jahresabschlussprüfung oder Sonderprüfungen, die sich mit speziellen Fragen auseinandersetzen.

Die Interessen der Genossenschaftsorganisation sollen ebenfalls berücksichtigt werden. Es gibt die Befürchtung, dass eine "Pleitewelle" bei „Ko-





operativgesellschaften (haftungsbeschränkt)“ den Genossenschaften ein negatives Image verschafft. Diese Einschätzung teilen wir nicht. Selbst wenn es vermehrt zu Insolvenzen kommen sollte, kann und wird sehr wohl unterschieden werden zwischen einer „eingetragenen Genossenschaft“ mit einer Betreuungsprüfung und einer „KoopGes (haftungsbeschränkt)“ ohne Pflichtprüfung. Daher sollte beim Bundesamt für Statistik angeregt werden, bei der Zählung der Insolvenzen die Kooperativgesellschaften (haftungsbeschränkt) gesondert zu zählen. Um den Unterschied deutlich zu machen, zwischen einer „eingetragenen Genossenschaft“ und einer „KoopGes (haftungsbeschränkt)“, soll die „KoopGes (haftungsbeschränkt)“ verpflichtet werden, alles zu unterlassen, was den Eindruck erwecken könnte, es würde sich um eine geprüfte „eingetragene Genossenschaft“ handeln. Über diesen Weg könnte erreicht werden, dass eine Verwechslungsgefahr zwischen der „eG“ und der „KoopGes (haftungsbeschränkt)“ nicht besteht.

RA Mathias Fiedler
Mitglied des Vorstandes
fiedler@zdk.coop





**Zentralverband deutscher
Konsumgenossenschaften e.V.**

Baumeisterstraße 2
20099 Hamburg

Tel. 040-2 35 19 79-0

Fax 040-2 35 19 79-67

eMail: info@zdk.coop

Vorstand: Käthe Fromm, Mathias Fiedler

Vorsitzender des Verbandsrates: Detlef Schmidt



www.zdk.coop

www.genossenschaftsgruendung.de

